

BÜRGERVEREIN GOSTENHOF

Kleinweidenmühle, Muggenhof und Doos
Nürnberg e. V.



SATZUNG

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der *Bürgerverein Gostenhof - Kleinweidenmühle - Muggenhof und Doos Nürnberg e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Betreuung der im Vereinsgebiet eingerichteten Kindergärten und Kinderspielplätze
- die Altenbetreuung
- die Förderung des Volkssports
- die Kulturpflege
- die Förderung des Denkmalschutzes
- die Bekämpfung von Lärm und Umweltschäden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Vertretung kommunaler Anliegen des Einzugsbereiches gegenüber der Stadtverwaltung und anderer Behörden
- die Mitwirkung bei Planungsvorhaben der Stadt Nürnberg und anderer Planungsträger
- die Vermittlung von Vorträgen geschichtlichen und kulturellen Inhalts
- Bürgerinformation durch Versammlungen, Handzettel, Mitteilungsblätter, Schaukästen usw.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mit parteipolitischen und konfessionellen Angelegenheiten befasst sich der Verein nicht.

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Nummer VR 765 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

a) Mitglieder

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet.

Vereine und Firmen können dem Bürgerverein kooperativ beitreten.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Einnahmen des Vereins, die sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden ergeben, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch Vergütungen begünstigt werden.

Die gewählten Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Entschädigungen, außer Ersatz der Sachausgaben, sind nicht zulässig.

In der Jahreshauptversammlung wird jeweils der Mindestjahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr festgesetzt, der spätestens bis zum 31.3. des Jahres fällig ist.

Mitglieder, die mit Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand sind, können in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht ausüben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, den Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, Anträge zu stellen, zur Vorstandschaft zu wählen und gewählt zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch voll zu bezahlen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Ein Einspruch gegen den Vorstandsbeschluß ist zulässig.

Ein Ehrenausschuß, dem keine Mitglieder des Vorstandes und Beirates angehören dürfen, entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen endgültig.

Ausschlußgründe sind:

- wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- Ehrenrührige Handlungen,
- Vorsätzliche Schädigung der Interessen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | d) dem Schriftführer |
| b) dem 2. Vorsitzenden | e) dem stellv. Schriftführer |
| c) dem Schatzmeister | f) 4 Beisitzern |

Die zu a), b) und c) genannten sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2. Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht den Vorstand angehören.

3. Ehrenausschuß

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 3 Vereinsangehörige in den Ehrenausschuß. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Amtszeit 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dieser berichtet der Vorsitzende über die Tätigkeit des Vorstandes und nimmt Anträge der Mitglieder entgegen.

Nach Möglichkeit soll jeden Monat eine Veranstaltung stattfinden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Im Frühjahr jeden Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, die mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist.

In dieser berichtet die Vorstandschaft über die Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr, über den Kassenbestand und die Kassenführung.

Die amtierenden Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Auf deren Vorschlag entlastet die Hauptversammlung den Schatzmeister.

Die Jahreshauptversammlung entlastet die Vorstandschaft und nimmt alle 2 Jahre die Neuwahlen zu den Organen des Vereins vor. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandschaft und der Organe des Vereins erfolgt durch Zuruf, wenn kein Mitglied geheime Wahl verlangt. Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestellt ist.

Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Ortsgruppe „Nürnberg Mitte“ des Vereins „NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e.V.“ zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Weitere Einzelheiten bestimmt der Vorstand. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9I

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 18. März 1977 von der Jahreshauptversammlung mit 33 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

Die Satzung wurde am 30. März 1985, am 22. März 1986, am 28. April 2012 und am 8.4.2017 ergänzt bzw. geändert.